

## **II. Versicherungspflicht**

### **1. Personenkreis**

Die Vorschriften über die Versicherungspflicht kraft Gesetzes zur GRV finden sich in den §§ 1 bis 3 SGB VI, während die Versicherungspflicht auf Antrag in § 4 SGB VI geregelt ist.

§ 1 SGB VI zählt die Versicherungspflicht von Beschäftigten auf (vgl. zum Begriff der Beschäftigung die Ausführungen auf S. 23).

Diese sind:

1. Personen, die gegen Arbeitsentgelt oder zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind – während des Bezuges von Kurzarbeitergeld nach dem SGB III besteht die Versicherungspflicht fort;
2. Behinderte Menschen, die
  - a) in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen oder in Blindenwerkstätten oder für diese Einrichtungen in Heimarbeit oder bei einem anderen Leistungsanbieter tätig sind,
  - b) in Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen in gewisser Regelmäßigkeit eine Leistung erbringen, die einem Fünftel der Leistung eines voll erwerbsfähigen Beschäftigten in gleichartiger Beschäftigung entspricht – hierzu zählen auch Dienstleistungen für den Träger der Einrichtung;
3. Personen, die in Einrichtungen der Jugendhilfe oder in Berufsbildungswerken oder ähnlichen Einrichtungen für behinderte Menschen für eine Erwerbsfähigkeit befähigt werden sollen; dies gilt auch für Personen während der individuellen betrieblichen Qualifizierung im Rahmen der unterstützten Beschäftigung;
4. Auszubildende, die in einer außerbetrieblichen Einrichtung im Rahmen eines Berufsausbildungsvertrages nach dem Berufsbildungsgesetz ausgebildet werden;
5. Mitglieder geistlicher Genossenschaften, Diakonissen und Angehörige ähnlicher Gemeinschaften während ihres Dienstes für die Gemeinschaft und während der Zeit ihrer außerschulischen Ausbildung.

Die Versicherungspflicht von Personen, die gegen Arbeitsentgelt oder zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind, erstreckt sich auch auf Deutsche, die im Ausland bei einer amtlichen Vertretung des Bundes oder der Länder oder bei deren Leitern, deutschen Mitgliedern oder Bediensteten beschäftigt sind.

Personen, die Wehrdienst leisten und nicht in einem Dienstverhältnis als Berufssoldat oder Soldat auf Zeit stehen, sind in dieser Beschäftigung nicht nach Nr. 1 versicherungspflichtig. Sie gelten als Wehrdienstleistende i. S. des § 3 SGB VI (vgl. dazu die noch folgenden Ausführungen).

Seit 1.1.2004 bestimmt § 1 Satz 4 SGB VI, dass Mitglieder des Vorstandes einer AG in dem Unternehmen, dessen Vorstand sie angehören, nicht versicherungspflichtig beschäftigt sind. Dabei gelten Konzernunternehmen i. S. des § 18 des Aktiengesetzes als ein Unternehmen.

Als Arbeitnehmer i. S. des Satzes 1 Nr. 1, 2, 7 und 9 gelten

- auch Personen, die berufliche Kenntnisse, Fertigkeiten oder Erfahrungen im Rahmen beruflicher Bildung erwerben,
- nicht Personen, die geringfügig beschäftigt sind,
- für Gesellschafter auch Arbeitnehmer der Gesellschaft.

Mit **sonstigen Versicherten** beschäftigt sich § 3 SGB VI. Danach sind Personen in der Zeit versicherungspflichtig,

1. für die ihnen Kindererziehungszeiten anzurechnen sind (§ 56 SGB VI – vgl. die noch folgenden Ausführungen);
  - 1a. in der sie eine oder mehrere pflegebedürftige Personen mit mindestens Pflegegrad 2 wenigstens 10 Stunden wöchentlich, verteilt auf regelmäßig mindestens 2 Tage in der Woche, in ihrer häuslichen Umgebung erwerbsmäßig pflegen (nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen), wenn der Pflegebedürftige Anspruch auf Leistungen aus der sozialen Pflegeversicherung oder einer privaten Pflege-Pflichtversicherung hat;
  2. in der sie auf Grund gesetzlicher Pflicht Wehrdienst oder Zivildienst leisten;
  - 2a. in der sie sich in einem Wehrdienstverhältnis besonderer Art nach § 6 des Einsatz-Verwendungsgesetzes befinden, wenn sich der Einsatzunfall während einer Zeit ereignet hat, in der sie nach Nummer 2 versicherungspflichtig waren;
  - 2b. in der sie als ehemalige Soldaten auf Zeit Übergangsgebührnisse beziehen;
  3. für die sie von einem Leistungsträger Krankengeld, Verletztengeld, Versorgungskrankengeld, Übergangsgeld, Arbeitslosengeld oder von der sozialen oder einer privaten Pflegeversicherung Pflegeunterstützungsgeld beziehen, wenn sie im letzten Jahr vor Beginn der Leistung zuletzt versicherungspflichtig waren; der Zeitraum von einem Jahr verlängert sich um Anrechnungszeiten wegen des Bezugs von Arbeitslosengeld II;

- 3a. für die sie von einem privaten Krankenversicherungsunternehmen, von einem Beihilfeträger des Bundes, von einem sonstigen öffentlich-rechtlichen Träger von Kosten in Krankheitsfällen auf Bundesebene, von dem Träger der truppenärztlichen Versorgung oder von einem öffentlich-rechtlichen Träger von Kosten in Krankheitsfällen auf Landesebene, wenn das Landesrecht dies vorsieht, Leistungen für den Ausfall von Arbeitseinkünften im Zusammenhang mit einer Spende von Organen oder Geweben oder mit einer Spende von Blut zur Separation von Blutzellen oder anderen Blutbestandteilen beziehen, wenn sie im letzten Jahr vor Beginn dieser Zahlung zuletzt versicherungspflichtig waren; der Zeitraum von einem Jahr verlängert sich um Anrechnungszeiten wegen des Bezugs von Arbeitslosengeld II,
4. für die sie Vorruhestandsgeld beziehen, wenn sie unmittelbar vor Beginn der Leistung versicherungspflichtig waren.

Pflegepersonen, die für ihre Tätigkeit von dem Pflegebedürftigen ein Arbeitsentgelt erhalten, welches das dem Umfang der Pflegetätigkeit entsprechende Pflegegeld<sup>7</sup> nicht übersteigt, gelten als nicht erwerbsmäßig tätig. Sie sind insoweit nicht als Arbeitnehmer versicherungspflichtig.

Nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen, die daneben regelmäßig mehr als 30 Stunden wöchentlich beschäftigt oder selbstständig tätig sind, sind nicht nach vorstehender Nr. 1a versicherungspflichtig.

Wehrdienstleistende oder Zivildienstleistende, die für die Zeit ihres Dienstes ihr Arbeitsentgelt weiter erhalten oder Leistungen für Selbstständige nach dem Unterhaltssicherungsgesetz bekommen, sind nicht nach obiger Nr. 2 versicherungspflichtig. In diesen Fällen gilt die Beschäftigung oder selbstständige Tätigkeit als nicht unterbrochen.

Der Wehr- und Zivildienst ist seit vielen Jahren ausgesetzt. Die Vorschriften über die Versicherungspflicht gelten aber für den freiwilligen Wehrdienst bzw. den Bundesfreiwilligendienst entsprechend.

Trifft eine Versicherungspflicht nach obiger Nr. 3 im Rahmen von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben mit einer Versicherungspflicht nach § 1 Satz 1 Nr. 2 oder 3 SGB VI (behinderte Menschen) zusammen, geht die Versicherungspflicht vor, nach der die höheren Beiträge zu zahlen sind.

Die Versicherungspflicht nach obiger Nr. 3 und 4 erstreckt sich auch auf Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben.

---

<sup>7</sup> Vgl. hierzu auch Band 214 der RdW-Schriftenreihe „Die Pflegeversicherung“

## 2. Beschäftigung

§ 1 Nr. 1 SGB VI fordert als Voraussetzung für die Versicherungspflicht von Arbeitnehmern eine Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt oder zur Berufsausbildung. Der Begriff der Beschäftigung wird in § 7 SGB IV geregelt.

Danach ist Beschäftigung die nichtselbstständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis. Weiter wird ausdrücklich in § 7 Abs. 1 SGB IV bestimmt, dass Anhaltspunkte für eine Beschäftigung eine Tätigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers sind.

In Zusammenhang mit dem Vorliegen eines versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses wird die sog. „persönliche Abhängigkeit“ heute als stärkeres Kriterium angesehen als die Entgeltilichkeit (vgl. zu diesem Begriff Abschn. VII.2.). Nach der Rechtsprechung äußert sich die persönliche Abhängigkeit in der Eingliederung des Beschäftigten in einen Betrieb, wenn er dabei einem Zeit, Dauer und Ort der Ausführung umfassenden Weisungsrecht des Arbeitgebers unterliegt<sup>8</sup>.

Allgemein wird als Gegensatz zur Arbeitnehmerbeschäftigung die **selbstständige Tätigkeit** herangezogen. Eine selbstständige Tätigkeit liegt dann vor, wenn der Arbeitende über seine Arbeitskraft, die Gestaltung seiner Tätigkeit sowie seiner Arbeitszeit im Wesentlichen frei verfügen kann und er außerdem ein eigenes Unternehmerrisiko trägt. Ein solches ist dann anzunehmen, wenn der Erfolg eines eigenen wirtschaftlichen Einsatzes ungewiss ist.

Eine **Weisungsgebundenheit** und damit eine unselbstständige Beschäftigung liegt dann vor, wenn sie in ihrer gesamten Durchführung vom Weisungsberechtigten (Arbeitgeber) namentlich durch Einzelanordnungen bestimmt werden kann<sup>9</sup>. Dagegen gelten als weisungsfrei und damit selbstständig solche Tätigkeiten, bei denen zwar die Ziele der Tätigkeit durch Regeln oder Normen, die die Grenzen der Handlungsfreiheit mehr in generell-abstrakter Weise umschreiben, vorgegeben sein können, jedoch die Art und Weise, wie diese Ziele erreicht werden, der Entscheidung der Tätigen überlassen bleibt.

Auch Prostituierte können abhängig beschäftigt sein<sup>10</sup>.

Das für eine selbstständige Tätigkeit typische Unternehmerrisiko ist nicht mit einem Kapitalrisiko gleichzusetzen.

8 Vgl. beispielsweise das Urteil des BSG vom 27.1.1977 (12/3 RK 33/75; USK 7705)

9 Urteil des BSG vom 27.3.1980 (12 RK 26/79; Die Beiträge 1980 S. 366, 371)

10 § 3 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Prostituierten (Prostitutionsgesetz – ProstG) vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3983)

Insbesondere bei freiberuflichen Tätigkeiten kann ein Unternehmerrisiko schon dann angenommen werden, wenn der Erfolg des Einsatzes der Arbeitskraft ungewiss ist, wenn also beispielsweise die Garantie eines Mindesteinkommens fehlt. Das BSG hat hervorgehoben<sup>11</sup>, dass das Bestehen eines unternehmerischen Risikos dann als wesentliches Indiz für das Vorliegen einer selbstständigen Tätigkeit zu werten ist, wenn diesem Risiko größere Freiheiten in der Gestaltung des Arbeitsablaufs und der Bestimmung des Umfangs des Einsatzes der eigenen Arbeitskraft gegenüberstehen. Hierfür kann beispielsweise die Beschäftigung fremder Hilfskräfte von maßgeblicher Bedeutung für die Abgrenzung zwischen abhängiger Beschäftigung und selbstständiger Tätigkeit sein.

Nicht unbedingt notwendig ist, dass der Arbeitnehmer den Weisungen des Arbeitgebers auch tatsächlich folgt<sup>12</sup>. Vielmehr genügt u. a. seine Dienstbereitschaft. Ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis wird auch dann begründet, wenn der Arbeitgeber das zwischen ihm und dem Arbeitnehmer vereinbarte Arbeitsverhältnis noch vor dessen Beginn wieder kündigt, den (dienstbereiten) Arbeitnehmer bis zur rechtlichen Beendigung des Arbeitsverhältnisses von der Arbeitsleistung freistellt, ihm jedoch für diese Zeit das vereinbarte Arbeitsentgelt gewährt.

Bei Arbeiten, die wegen ihrer Kompliziertheit, möglicherweise aber nur wegen eines Bedürfnisses nach streng einheitlicher Ausrichtung („Genormtheit“) nach Regeln erbracht werden müssen, die genau festgelegt sind, besteht ein Anhaltspunkt für Abhängigkeit<sup>13</sup>. Bis ins Einzelne gehende Weisungen oder wenigstens die Möglichkeit dazu sind gerade für ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis typisch. Von selbstständigen Tätigkeiten lässt sich das allerdings nicht sagen. Das gilt selbst dann, wenn auch selbstständige Tätigkeiten mitunter – heute möglicherweise in zunehmenden Maße – ihrem Inhalt und ihrem äußeren Ablauf nach bestimmten Regeln folgen. Zwar ist die fehlende Garantie eines Mindesteinkommens auch als Indiz für ein Unternehmerrisiko zu werten, jedoch ist für die Bewertung das Gesamtbild entscheidend.

Das BSG hat es für nicht zulässig gehalten, in Zweifelsfällen, etwa wegen des starken Gewichtes der Sozialversicherung eher eine abhängige als eine selbstständige Tätigkeit anzunehmen<sup>14</sup>. Zunächst fehlt hier – nach Ansicht des BSG – eine gesetzliche Grundlage. Außerdem lässt sich eine solche Auffassung weder aus der Systematik des Sozialversicherungsrechts noch aus

---

11 Urteil des BSG vom 16.2.1982 (12 RK 6/81; DOK 1983 S. 168)

12 Urteil des BSG vom 18.9.1973 (12 RK 15/72; Die Beiträge 1973 S. 339)

13 Urteil des BSG vom 9.10.1984 (12 RK 22/84; Die Beiträge 1986 S. 142)

14 Urteil des BSG vom 24.10.1978 (12 RK 58/76; Die Beiträge 1978 S. 377)

dessen Grundgedanken des Schutzes der sozial schwächeren Teile der erwerbstätigen Bevölkerung ableiten.

Im Übrigen ist auch die arbeitsrechtliche Beurteilung nicht maßgebend, wenn es darum geht, ob jemand sozialversicherungspflichtig und damit auch versicherungspflichtig in der GRV ist.

Spricht die tatsächliche Ausgestaltung der Tätigkeit etwa gleichermaßen für Selbstständigkeit oder Abhängigkeit, dann ist dem in den **vertraglichen Vereinbarungen** zum Ausdruck gekommenen übereinstimmenden Willen der Vertragschließenden eine ausschlaggebende Bedeutung beizumessen<sup>15</sup>.

Ergibt auch diese Prüfung keine Klarheit, dann muss darauf abgestellt werden, welche der beiden Erwerbsarten das Erwerbsleben des Beschäftigten prägt<sup>16</sup>.

Im Übrigen kann auch die Ungewissheit über einen Erfolg des Einsatzes der Arbeitskraft ein Unternehmerrisiko sein, wenn dieses Risiko nicht durch die Höhe eines etwa gezahlten Garantieeinkommens (Fixum) wieder aufgehoben oder weitgehend gemindert ist<sup>17</sup>.

Nach ausdrücklicher Vorschrift des § 7 Abs. 2 SGB IV gilt als Beschäftigung auch der Erwerb beruflicher Kenntnisse, Fertigkeiten oder Erfahrungen im Rahmen betrieblicher Berufsbildung.

Eine Beschäftigung als Arbeitsentgelt gilt im Übrigen als fortbestehend, solange das Beschäftigungsverhältnis ohne Anspruch auf Arbeitsentgelt fort dauert, jedoch nicht länger als einen Monat (§ 7 Abs. 3 SGB IV). Vorstehendes gilt allerdings nicht, wenn Krankengeld, Krankentagegeld, Verletzten geld, Versorgungskrankengeld, Übergangsgeld, Pflegeunterstützungsgeld oder Mutterschaftsgeld oder nach gesetzlichen Vorschriften Elterngeld bezogen oder Elternzeit in Anspruch genommen oder freiwilliger Wehrdienst oder Bundesfreiwilligendienst geleistet wird.

Die Beschäftigung gilt auch dann nicht als fortbestehend, wenn eine Pflegezeit im Sinne des PflegeZG in Anspruch genommen wird.

### 3. Anfrageverfahren

Der Begriff der Scheinselbstständigkeit war lange Zeit umstritten. So ist der Gesetzgeber mit Wirkung ab 1.1.1999 davon ausgegangen, dass jemand, der verschiedene Kriterien erfüllte, als Arbeitnehmer angesehen wurde.

15 Vgl. dazu beispielsweise das Urteil des BSG vom 24.6.1986 (12 BK 19/86; Die Beiträge 1986 S.257)

16 Vgl. dazu das Urteil des BSG vom 24.6.1986 (Fn. 10)

17 Urteil des BSG vom 1.10.1979 (12 RK 24/78; Die Beiträge 1980 S. 114)

Diese Person galt als scheinselbstständig. Infolge starker Proteste sind diese Regelungen beseitigt worden.

Von besonderer Bedeutung in Zusammenhang mit der Frage, ob eine unselbstständige Beschäftigung oder eine selbstständige Tätigkeit vorliegt, ist § 7a SGB IV (Anfrageverfahren). Danach können die Beteiligten schriftlich oder elektronisch eine **Entscheidung** darüber beantragen, ob eine **Beschäftigung vorliegt**. Das gilt lediglich dann nicht, wenn die Einzugsstelle für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag (Krankenkasse) oder ein anderer Versicherungsträger im Zeitpunkt der Antragstellung bereits ein Verfahren zur Feststellung einer Beschäftigung eingeleitet hatte. Über den Antrag entscheidet die Deutsche Rentenversicherung Bund (DRVb).

Nach § 7a Abs. 2 SGB IV entscheidet die DRVb auf Grund einer Gesamtwürdigung aller Umstände des Einzelfalles, ob eine Beschäftigung vorliegt.

Die DRVb teilt gem. § 7a Abs. 3 SGB IV den Beteiligten, also dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer, schriftlich oder elektronisch mit, welche Angaben und Unterlagen sie für ihre Entscheidung benötigt. Sie setzt den Beteiligten eine angemessene Frist, innerhalb der diese alle Angaben zu machen und die Unterlagen vorzulegen haben.

Die DRVb teilt den Beteiligten mit, welche Entscheidung sie zu treffen beabsichtigt, bezeichnet die Tatsachen, auf die sie ihre Entscheidung stützen will, und gibt den Beteiligten Gelegenheit, sich zu der beabsichtigten Entscheidung zu äußern (§ 7a Abs. 4 SGB IV).

Seit 1.1.2005 hat die Einzugsstelle für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag (zuständige Krankenkasse oder – bei geringfügig Beschäftigten – die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See) in bestimmten Fällen einen Antrag auf Durchführung des Anfrageverfahrens bei der DRVb zu stellen. Dies hat dann zu geschehen, wenn sich aus der Anmeldung des Arbeitgebers ergibt, dass der Beschäftigte Ehegatte bzw. (gleichgeschlechtlicher) Lebenspartner oder Abkömmling des Arbeitgebers oder geschäftsführender Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist.

Das BSG hat mit Urteil vom 3.6.2009<sup>18</sup> hervorgehoben, dass im Anfrageverfahren (auch als Statusfeststellungsverfahren bezeichnet) die DRVb verpflichtet ist festzustellen, ob eine zur Überprüfung gestellte Tätigkeit als Beschäftigung Versicherungspflicht auslöst oder nicht. In einem weiteren Urteil vom 3.6.2009<sup>19</sup> hat das BSG festgestellt, dass die Entscheidung im Statusfeststellungsverfahren auch erst nach Ende der betreffenden Beschäftigung erfolgen kann. Das Anfrageverfahren kann also auch nach Beendi-

---

18 B 12 KR 6/08 (Die Beiträge 2009 – Beilage – S. 196)

19 B 12 KR 31/07 R (Die Beiträge 2009 – Beilage – S. 195)

gung der Beschäftigung oder Tätigkeit, die zu beurteilen ist, beantragt und durchgeführt werden.

Die Entscheidung der DRVB über das Vorliegen einer versicherungspflichtigen Beschäftigung im Rahmen des Anfrageverfahrens ist für die Träger der Arbeitsverwaltung leistungsrechtlich bindend (§ 336 SGB III).

Wird der Antrag auf Durchführung des Anfrageverfahrens innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Tätigkeit gestellt und stellt die DRVB ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis fest, tritt die Versicherungspflicht mit der Bekanntgabe der Entscheidung ein. Das gilt aber nur, wenn der Beschäftigte zustimmt und er für den Zeitraum zwischen Aufnahme der Beschäftigung und der Entscheidung eine Absicherung gegen das finanzielle Risiko von Krankheit und zur Altersvorsorge vorgenommen hat, die der Art nach den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung und der GRV entspricht (§ 7a Abs. 6 SGB IV).

Der Gesamtsozialversicherungsbeitrag wird erst zu dem Zeitpunkt fällig, zu dem die Entscheidung, dass eine Beschäftigung vorliegt, unanfechtbar geworden ist.

Widerspruch und Klage gegen Entscheidungen, dass eine Beschäftigung vorliegt, haben aufschiebende Wirkung. Eine Klage auf Erlass der Entscheidung ist nach Ablauf von drei Monaten zulässig.

Mit Artikel 160 des Gesetzes zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626) wurde für das Statusfeststellungsverfahren die Möglichkeit der elektronischen Antragstellung eröffnet, auch die Anforderung erforderlicher Angaben oder Unterlagen kann danach elektronisch erfolgen. Aufgrund dieser gesetzlichen Änderung sowie zwischenzeitlich ergangener Rechtsprechung ist das gemeinsame Rundschreiben überarbeitet worden. Das aktualisierte Rundschreiben löst mit Wirkung ab 01.07.2019 das bisherige Rundschreiben vom 13.04.2010 ab. Es handelt sich hier um das Rundschreiben „Statusfeststellung von Erwerbstätigen“ des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit vom 21.03.2019.

#### **4. Versicherungspflicht auf Antrag**

Die §§ 1 bis 3 SGB VI (vgl. dazu die Ausführungen auf S. 17) regeln die Versicherungspflicht kraft Gesetzes. Hier kommt es nicht auf den Willen der Beteiligten an. Ganz anders verhält es sich mit § 4 SGB VI. Dort geht es um Entstehen von Versicherungspflicht auf Antrag. Gemäß § 4 Abs. 1 SGB VI sind auf Antrag versicherungspflichtig

1. Entwicklungshelfer i. S. des Entwicklungshelfer-Gesetzes, die Entwicklungsdienst oder Vorbereitungsdienst leisten;
2. Angehörige eines Mitgliedstaates der EU, Angehörige eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder Staatsangehörige der Schweiz, die für eine begrenzte Zeit im Ausland beschäftigt sind;
3. sekundierte Personen nach dem Sekundierungsgesetz<sup>20</sup>.

Auf Antrag ihres Arbeitgebers sind auch Angehörige eines Mitgliedstaates der EU, Angehörige eines Vertragsstaates des EWR oder Staatsangehörige der Schweiz, die im Ausland bei einer amtlichen Vertretung des Bundes oder der Länder oder bei einem Leiter, Mitglied oder Bediensteten einer amtlichen Vertretung des Bundes oder der Länder beschäftigt sind, versicherungspflichtig.

Voraussetzung ist, dass die Versicherungspflicht von einer Stelle beantragt wird, die ihren Sitz im Inland hat.

Personen, denen für die Zeit des Dienstes oder der Beschäftigung im Ausland Versorgungsanwartschaften gewährleistet sind, gelten im Rahmen der Nachversicherung (vgl. dazu die Ausführungen auf S. 30) auch ohne Antrag als versicherungspflichtig.

Nach § 4 Abs. 2 SGB IV sind auf Antrag Personen versicherungspflichtig, die nicht nur vorübergehend selbstständig tätig sind, wenn sie die Versicherungspflicht innerhalb von fünf Jahren nach der Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit oder dem Ende einer Versicherungspflicht auf Grund dieser Tätigkeit beantragen.

Das BSG hat in diesem Zusammenhang festgestellt<sup>21</sup>, dass sog. Doppelberufler sich trotz einer bestehenden Pflichtversicherung als Arbeitnehmer als Selbstständige nochmals versichern können<sup>22</sup>. In dem Fall, der der Entscheidung vom 13. 9. 1979 zu Grunde lag, handelte es sich um einen Angestellten, der daneben eine selbstständige Tätigkeit als Buchhändler durchführte. Voraussetzung ist nach Ansicht des BSG, dass die selbstständige Tätigkeit und die abhängige Beschäftigung zwar gleichzeitig, jedoch unab-

---

20 Gesetz zur Regelung von Sekundierungen im Rahmen von Einsätzen der zivilen Krisenprävention (Sekundierungsgesetz – SekG) vom 27. 6. 2017 (BGBL. I S. 2070). Nach § 2 des Gesetzes bedeutet „Sekundierung“ die soziale Absicherung einer Person, die im Rahmen eines internationalen Einsatzes zur zivilen Krisenprävention bei einer aufnehmenden Einrichtung tätig ist.

21 Urteil des BSG vom 13. 9. 1979 (12 RK 26/77; Die Beiträge 1980 S. 116, 250)

22 Vgl. dazu auch die Entscheidung des BSG vom 9. 12. 1982 (12 RK 8/82; Die Beiträge 1983 S. 204, 347)

hängig voneinander ausgeübt werden. Der Beginn der Antragsfrist richtet sich in solchen Fällen ausschließlich nach der Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit.<sup>23</sup>

Die Fünf-Jahres-Frist des § 4 Abs. 2 SGB VI ist eine Ausschlussfrist, bei deren Versäumnis eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht möglich ist<sup>24</sup>. Kann nicht festgestellt werden, dass der Brief des Antragstellers bis um 24.00 Uhr des letzten Tages der Frist in das Postschließfach eingesortiert wurde oder auf andere Weise in den Verfügungsbereich des Rentenversicherungs trägers gelangt ist, so kann auch die Einhaltung der Ausschlussfrist nicht festgestellt werden. Insoweit trifft die Feststellungslast (objektive Beweislast) grundsätzlich den Antragsteller.

Nach § 4 Abs. 3 SGB VI sind auf Antrag Personen versicherungspflichtig, die

1. eine der in § 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI genannten Sozialleistungen beziehen (Krankengeld, Verletzungsgeld, Versorgungskrankengeld, Übergangsgeld, Pflegeunterstützungsgeld oder Arbeitslosengeld) und nicht nach dieser Vorschrift versicherungspflichtig sind,
2. nur deshalb keinen Anspruch auf Krankengeld i.S. der gesetzlichen Krankenversicherung haben, weil sie dort nicht versichert oder dort ohne Krankengeldanspruch versichert sind, für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit oder der Ausführung von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben, wenn sie im letzten Jahr vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit oder der Ausführung von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben zuletzt versicherungspflichtig waren, längstens jedoch für 18 Monate.

Dies gilt auch für Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben.

Die Vorschriften über die Versicherungsfreiheit und die Befreiung von der Versicherungspflicht (vgl. dazu III.) gelten auch für die Versicherungspflicht auf Antrag (§ 4 Abs. 3a SGB VI).

Die Versicherungspflicht auf Antrag beginnt gem. § 4 Abs. 4 SGB VI (mit Ausnahme der Leistungsbezieher) mit dem Tag, der dem Eingang des Antrags folgt, frühestens jedoch mit dem Tag, an dem die Voraussetzungen eingetreten sind. Handelt es sich um die Bezieher bestimmter Sozialleistungen bzw. um Personen, die keinen Krankengeldanspruch haben, beginnt die Versicherungspflicht mit Leistungsbeginn bzw. mit Beginn der Arbeitsunfähigkeit.

23 Urteil des BSG vom 15.12.1983 (12 RK 6/83; DOK 1984 S.798)

24 Vgl. insbesondere das Urteil des BSG vom 1.2.1979 (12 RK 33/77; DOK 1979 S.965)